

BUND-Landesverband SH, Lerchenstr. 22 24103 Kiel
Stadt Elmshorn
Postfach 1103
25333 Elmshorn
Email: c.hartwig@elmshorn.de

Ihre Ansprechpartnerin:
Marina Quoirin-Nebel
Tel.:
Email:

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:
PI-2018-210

Datum:
22.05.2018

**Elmshorn Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 190 „südlich Lerchenstraße/westlich Borenzwangweg“
Hier: Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB, Stellungnahme des BUND-Landesverband SH**

Sehr geehrte Frau Hartwig,

der BUND bedankt sich für die Übersendung der Unterlagen und für die Verlängerung des Abgabetermins bis zum 24.05.2018. Wir geben hiermit folgende Stellungnahme ab:

Kurzbeschreibung

Knick

Es ist löblich, dass der Knick im Baugebiet erhalten bleiben soll. Doch innerhalb von Baugebieten sind Knicks kurz- bis mittelfristig in ihrem Bestand besonders gefährdet. Erfahrungen aus anderen Wohngebieten zeigen, dass der Schutz der Knicks in bebauten Gebieten nur sehr schwer aufrecht erhalten werden kann. Sie werden gerne als erweiterte Gartenfläche mit genutzt, mit unpassenden Gehölzen (Koniferen, Exoten etc.) bepflanzt und durch spielende Kinder kommt es zur Erosion am Knickfuß und zum Nibertreten der Bepflanzung, der Knick kann nicht mehr seiner Naturschutzfunktion gerecht werden. Zudem dieser Knick an zwei Stellen für die Straße durchbrochen werden soll, muss der gesamte Knick im Verhältnis von mindestens 1:1 ausgeglichen werden.

Der Durchbruch des Knicks könnte vermieden werden, wenn die Straße an die Lerchenstraße angebunden wird.

Wald

Leider besteht in Schleswig-Holstein der Trend kleinere Waldgrundstücke zu überplanen und zu bebauen. Da Schleswig-Holstein sehr waldarm ist, sollte ein Umdenken stattfinden und auch diese Biotope erhalten und gepflegt werden. Der Pionierwald besteht aus Eschen, Hainbuchen, Linden und Eichen, ist in einem sehr guten Zustand und sollte daher als landschaftsprägendes Element nicht überplant werden. Zumal der B 190 an das LSG 07 „Moorige Feuchtgebiete“ grenzt und Vernetzungsstrukturen für Flora und Fauna dringend notwendig sind.

Regenentwässerung

Städte und Gemeinden haben sich mit der Regenwasserbewirtschaftung und immer öfter auch mit den Auswirkungen von sogenannten Starkregenereignissen auseinander zu setzen. Dazu gehört die geordnete Ableitung von Regenwasser. Verrohrungen für die Regenwasserableitung sind jedoch ein Verlust für Natur und Umwelt. Offene Gräben sind ein wichtiger Bestandteil von Natur und Landschaft, aber auch für das Kleinklima. Gleichzeitig ist die Erlebbarkeit des Themas Wasser für die Anwohner heute leider kaum noch gegeben. Dezentrale Regenwasserbewirtschaftung ist das Stichwort.

Zwar sind dafür zusätzliche Flächen zwischen den Baugrundstücken erforderlich, die sich aber auch als Spiel- und Ausgleichsflächen nutzen lassen. DWA-A 138, die allgemein anerkannte Regel der Technik zur Regenwasserversickerung, bietet in Abschnitt 3.4.3 des Kommentars dazu praxisnahe Hinweise für Stadt- und Freiraumplaner. Demnach genügt für die Ableitung des Wassers in offenen Gräben ein 0,5-prozentiges Gefälle. Werden flache Entwässerungsgräben nach unten offen wie Sickermulden angelegt, versickert das Regenwasser zum größten Teil schon unterwegs. Somit kann die Versickerungsstelle am Rande der Bebauung flach ausgelegt werden, denn die Mündung der Zulaufgräben befindet sich wesentlich näher an der Oberfläche. Weitere Vorteile: Diese Sickermulden müssen nicht eingezäunt werden, stehen wesentlich seltener unter Wasser und können zum Spielen für Kinder freigegeben und/oder im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes als Ausgleichsflächen genutzt werden.

Genauso lassen sich auch bei Verkehrsflächen in Baugebieten mit vorausschauender Planung Flächen, Material und Kosten sparen. Auch für Tiefbau- und Verkehrsplaner gibt der Kommentar des DWA-A 138 in Abschnitt 3.4.3 Handlungsempfehlungen. Statt mit dem üblichen Dachprofil kann die Fahrbahn mit durchgehendem Quergefälle gebaut werden. Dadurch muss Regenwasser nur an einer Seite abgeführt werden. Ebenso können Zufahrten benachbarter Grundstücke nebeneinander platziert und geneigt ausgeführt werden. Wo solche Zufahrten von der Erschließungsstraße abzweigen und die entlang der Straße verlaufenden Entwässerungsgräben queren, müssen befahrbare Rinnen die Verbindung zwischen den Grabenabschnitten herstellen und die oberflächennahe Entwässerung für Fahrzeuge überbrücken.¹

Wenn die Bodenverhältnisse Regenwasserversickerung zulassen, sollten den künftigen Bauherren die Vorteile von Sickermulden auf den Grundstücken nahegebracht werden.

Insgesamt sollte im B 190 darauf geachtet werden, dass durch die Regenwasserbewirtschaftung die Grundwassersituation im Liether Moor nicht negativ beeinflusst wird.

Öffentliche Grünfläche

Entsprechend § 40 Abs. 4 BNatSchG ist das Ausbringen von Pflanzen gebietsfremder Arten in der freien Natur ab dem 1. März 2020 genehmigungspflichtig. Auch in dieser Übergangsfrist sollten Gehölze und Saatgut vorzugsweise nur innerhalb ihrer Vorkommensgebiete ausgebracht werden. Das bedeutet, dass die Verwendung gebietsheimischer Gehölze immer dann zu bevorzugen ist, wenn ein entsprechendes Pflanzangebot vorhanden ist. Daher weisen wir darauf hin, dass zur Förderung und Entwicklung heimischer Flora und Fauna bereits jetzt für die Bepflanzungen und Ansaat von Landschaftsrasen nur Pflanzen und Saatgut aus regionaler Herkunft (Naturraumtreues Saatgut) verwendet werden sollten.

Klimaschutz

Für ein Baugebiet mit 56 Wohneinheiten sollten Überlegungen stattfinden, die energetische Versorgung mittels eines BHKW's anzubieten. Ferner können die energetischen Herausforderungen an die Zukunftsfähigkeit von B-Plänen auch durch Festsetzung von Passivhäusern inkludiert werden. Zumindest durch städtebauliche Verträge können höhere Anforderungen an den Wärmebedarf als durch gesetzliche Vor-

¹ Auszug aus dem deutschen Architektenblatt August 2009

gaben erreicht werden. Beispiele für Klimaschutz in der räumlichen Planung finden sich u.a. in Climate Chance 03/13 des UBA.

Das Bestreben der Bundesregierung ist die Förderung der Elektromobilität. Um dem Rechnung zu tragen, sollten in Abstimmung mit den Stadtwerken die Voraussetzungen für die Errichtung von Ladesäulen geschaffen werden. Vorbildlich wird es bereits in Barmstedt umgesetzt.

Boden

Gemäß § 202 BauGB i.V. m. § 12 BBodSchV ist Oberboden (Mutterboden) in nutzbaren Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Daher sollte ein Bodenmanagement geschaffen werden.

Für die Grundwasserneubildung sollten folgende Festsetzung mit aufgenommen werden:

- Versiegelungen auf den privaten Grundstücksflächen für Fahr und Gehwege, Terrassen und Stellplätze sind in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau der Oberflächen und der Tragschichten (z.B. großfugiges Pflaster, Schotterrasen oder Öko-Pflastersteine o.ä.) herzustellen, mit einem Abflussbeiwert von max. 0,6.

Wasserschutzgebiet

Aufgrund der Lage des Bebauungsgebietes im WSG Köhnholz/Krückaupark Zone III B Geest sollte folgende Festsetzung mit aufgenommen werden:

- Die Anwendung von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln ist auf allen nicht überbauten Flächen untersagt. Außerdem dürfen keine Tausalze und tausalzhaltigen Mittel aufgebracht werden. Grundwasseranstiche sind unzulässig.
- Der Einbau von auswasch- oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien (z.B. Recyclingmaterial Bauschutt) ist in der Schutzzone III B verboten. Verwendetes Material muss den Anforderungen des Regelwerks 20 der LAGA entsprechen.
- aus Gründen des Grundwasser- und Bodenschutzes sollten Dachmaterialien aus Zink, Kupfer oder Blei ausgeschlossen werden

Hinweis: Beleuchtung

Zum Schutz der nachtaktiven Insekten und der Energieeinsparung sollten für die Straßenbeleuchtung LED Lampen (3000K oder 6000K)² oder zumindest Natriumdampfhochdrucklampen (SE/ST) bevorzugt werden. Sie sollten staubdicht und zu den Grünflächen hin abgeschirmt werden, so dass eine direkte Lichtwirkung vermieden wird.

Wir bitten um Zusendung des Abwägungsprotokolls

Mit freundlichen Grüßen

f. d. *BUND* Marina Quoirin-Nebel

² Anlockwirkung moderner Leuchtmittel auf nachtaktive Insekten Studie 2010 Tirol